

RS OGH 1958/9/30 3Ob401/58, 10ObS96/00s, 3Ob248/05z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1958

Norm

EO §35 C

ZPO §391

BPGG §12 Abs2

TPGG §8

Rechtssatz

Das gemäß § 35 Abs 2 EO zuständige Prozeßgericht kann sich mit einer Gegenforderung, die im Wege der Aufrechnung zum Erlöschen des Anspruches führen soll, als Vorfrage auch dann beschäftigen, wenn diese Gegenforderung im Wege einer Leistungsklage vor das Arbeitsgericht gehört. Vor dem gemäß § 35 Abs 2 EO zuständigen Prozeßgericht können nur solche Gegenforderungen nicht behandelt werden, für die der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 401/58

Entscheidungstext OGH 30.09.1958 3 Ob 401/58

Veröff: SZ 31/119

- 10 ObS 96/00s

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 96/00s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ruhen des Anspruchs auf Pflegegeldleistung.(T1) Beisatz: Ein Verlangen auf Bescheiderlassung muß ausdrücklich gestellt werden, doch ist bei der Auslegung der betreffenden Erklärung des Anspruchswerbers kein strenger Maßstab anzulegen. (T2)

- 3 Ob 248/05z

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 248/05z

Vgl aber; Beisatz: Auch wenn der Oppositionsgrund vom Erlass eines Bescheids abhängt, ergibt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs allein daraus, dass der Titel nicht von der gerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen ist (§35 Abs2 EO). (T3); Veröff: SZ 2006/42

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0001528

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at